ZWF

Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen
Gesellschaft des bürgerlichen Rechts

Tarif: Kabelweiterleitung von Fernsehsendungen

Ansprüche von Film- und Bildurhebern sowie Filmherstellern
für die Weiterleitung von Filmwerken durch eine Verteileranlage

mit Gültigkeit ab dem 01.01.2019

I. Tarifvergütung

Nutzergruppe		Jährlicher Pauschalvergütungssatz
1. Hotels, Gasthöfe, Pensionen und andere Beherbergungsbetriebe	**je Zimmer**	**EUR 8,99**
Wird ein zusätzliches Entgelt vom Gast verlangt, so erhöht sich die jährliche Pauschale um 30%.		
2. Krankenhäuser, Pflegeanstalten, Rehabilitationsreinrichtungen	**je Zimmer**	**EUR 6,92**
Wird ein zusätzliches Entgelt vom Patienten verlangt, so erhöht sich die jährliche Pauschale um 10%.		
3. Senioreneinrichtungen	**je Zimmer mit Empfangsgerät**	**EUR 6,52**
	je Zimmer ohne Empfangsgerät	**EUR 3,39**
Wird ein zusätzliches Entgelt vom Bewohner verlangt, so erhöht sich die jährliche Pauschale um 10%.		
4. Haftanstalten	**je 40 Anschlüsse**	**EUR 246,75**
	je weitere 10 Anschlüsse	**EUR 30,45**
Alle Vergütungen sind netto und verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer.		

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Berechnung

Die Pauschalvergütungssätze gelten jeweils für ein Kalenderjahr. Tritt die Vergütungspflicht erstmals im zweiten Kalenderhalbjahr ein, so ist für das Rumpfjahr nur der halbe Tarif zu entrichten.

Mitgliedern von Organisationen, mit denen die ZWF einen Gesamtvertrag geschlossen hat, wird ein Nachlass nach den Konditionen des Gesamtvertrages eingeräumt.

2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Berechnung des Pauschalvergütungssatzes setzt den vorherigen Abschluss eines entsprechenden Pauschalvertrages voraus.

3. Zahlungsweise

Die Vergütungssätze sind im Voraus zum 1. Februar eines jeden Jahres zahlbar. Die Pauschalsätze gelten unabhängig davon, in welchem Umfang die eingeräumten Rechte genutzt werden.

4. Umfang der Einwilligung

Die Einwilligung umfasst die den in der ZWF zusammengeschlossenen Verwertungsgesellschaften – AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH, GÜFA (Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH), GWFF (Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten

mbH), VG BILD-KUNST, VFF (Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH) und VGF (Verwertungsgesellschaft für die Nutzungsrechte an Filmwerken mbH) – zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der weitergeleiteten Sendungen. Sie umfasst nur die Nutzung in den genannten Einrichtungen durch Einspeisung von Fernsehprogrammen, die über Antenne, Kabel oder Satellit von Dritten empfangen werden und die grundsätzlich jedermann zugänglich wären.